

Beschlussvorlage Gemeinde Lübow	Vorlage-Nr: VO/GV02/2017-0722 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 19.06.2017 Einreicher: Bürgermeister
1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	12.09.2017
Gremium Gemeindevertretung Lübow	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow.

Sachverhalt:

Auf Grund der Neu- bzw. Umbenennung einiger Straßenbezeichnungen innerhalb der Gemeinde Lübow ist auch die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow vom 14.10.2009 entsprechend zu ändern.
Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage farblich markiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011 S. 777, des § 50 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S.42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.09.2017 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lübow vom 14.10.2009 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsstufe 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsstufe 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsstufe 5

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsstufe 6

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahnen im Rahmen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV erfolgt 1x im Monat durch eine Vertragsfirma der Gemeinde.

Reinigungsstufe 7

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Fahrbahn und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile wird (soweit vorhanden) gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (soweit vorhanden) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

- Die Schnee- und Glättebeseitigung aller in § 5 Abs. 1 Nr.1 genannten Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Anlage zu den Reinigungsklassen RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4	RKL 5	RKL 6	RKL 7
Lübow							
Alte Schulstraße					X		
Am Bach						X	
Am Pumpensteig 2 und 4 alle anderen geraden Hausnummern alle ungeraden Hausnummern					X	X X	
Dorfstraße		X					
Greaser Weg				X			
Ellerbergssoll					X		
Hufe 6 und 7 Nr. 2, 4, 6, 6A und 7 Nr. 1, 1A, 1B, 3, 5, 8, 9, 10		X		X			
Kletziner Weg					X		
Lindenweg				X			
Maßlower Reihe Nr. 1 – 8 Nr. 12,14,16,18,20 Nr. ,9A,10,10A,11,13,15,17,19,21,22 Nr. 23,23A,24,25				X	X X	X	
Mecklenburger Straße		X					
Mühlenberg				X			
Neue Wohnstraße						X	
Storchenallee				X			
Windmühlenweg					X		
Zum Feldrain					X		
Zum Rothsoll gerade Hausnummern ungerade Hausnummern					X	X	

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklassen

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4	RKL 5	RKL 6	RKL 7
Dorf Triwalk							
Nr. 1,1A,2,4,6,8,8A,9,10,10A,10B,11, 11A,12,13,14,14A,15,16,17,18,19,20 Nr. 2A,3,3A,5,7 Nr. 20A,21,22,23,24,25,26 Nr. 27,28,29	X		X	X			X
Hof Triwalk				X			
Greese							
Nr. 1 – 4 Nr. 6,7,8			X	X			
Levetzow							
<i>Krassower Weg ungerade Hausnummern gerade Hausnummern</i>	X			X			
<i>Am Gutshaus</i>				X			
Maßlow				X			
Schimm							
<i>Schimmer Dorfstraße</i>	X						
Hellseeweg				X			
Schimmer Landstraße			X				
Zum Gorendiek				X			
Zum Kapellenbarg				X			
Tarzow				X			
Tarzow - Ausbau				X			
Wietow							
Nr. 1,1A,1B,1D,3A,3B,3C,6A,6B,8,13 alle anderen Hausnummern					x	X	

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübow, den

Lüdtke
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.